

Vereinbarung

zwischen

der Sportstätten Kleinmachnow GmbH i.L.,
vertreten durch den Liquidator, Herrn Michael Ecker,
Fontanestraße 31
14532 Kleinmachnow

sowie der

Gemeinde Kleinmachnow,
vertreten durch den Bürgermeister Michael Grubert,
Adolf-Grimme-Ring 10
14532 Kleinmachnow

Anspruchsteller

und

der MP Steuerberatungsgesellschaft mbH Kleinmachnow,
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn StB Michael Prinz,
Leite 64
14532 Kleinmachnow

Anspruchsgegnerin

Präambel: Streitgegenständlich zwischen den Parteien ist die (Rück-)Übertragung eines Grundstücks von der Sportstätten Kleinmachnow GmbH i.L. auf ihre Gesellschafterin, die Gemeinde Kleinmachnow. Die Rückübertragung erfolgte gegen eine Minderung der Kapitalrücklage, wobei eine Bescheinigung nach § 27 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 KStG nicht ausgestellt wurde. Die fehlende Bescheinigung führte zu einer Kapitalertragsteuerbelastung in Höhe von hier 15 % (§ 44a Abs. 8 Nr. 2 EStG), die sich bei einem Grundstückswert von EUR 547.082,00 auf eine Steuer in Höhe von EUR 82.062,00 zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von EUR 4.513,41 beläuft. Der von der Sportstätten Kleinmachnow GmbH i.L. bereits an das Finanzamt Potsdam gezahlte Gesamtbetrag in Höhe von EUR 86.575,41 wird gegenüber der Anspruchsgegnerin als Schadensersatz geltend gemacht.

Gegen den entsprechenden Nachforderungsbescheid des Finanzamtes Potsdam vom 21.07.2014 über Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer für den Anmeldezeitraum 01.01.2009 (St.-Nr. 046/126/00657) wurde durch die Anspruchsgegnerin mit Schreiben vom 12.08.2014 Einspruch eingelegt. Aufgrund verschiedener Musterverfahren ruht der Rechtsbehelf gemäß § 363 Abs. 2 Satz 2 AO (vgl. das Schreiben des Finanzamtes Potsdam vom 22.01.2015).

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Beteiligten Folgendes:

Zum Ausgleich der Kapitalertragsteuerbelastung (einschl. SolZ) und zur Abgeltung der streitgegenständlichen Schadensersatzforderung zahlt die Anspruchsgegnerin an die Anspruchsteller als Gesamtgläubiger einen Betrag in Höhe von EUR 86.575,41 nebst Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 288 Abs. 1 BGB für den Zeitraum vom 20.12.2014 bis zum 15.07.2015, also einen weiteren Betrag in Höhe von EUR 2.060,16 (vgl. die in der Anlage beigefügte Zinsberechnung). Im Gegenzug tritt die Sportstätten Kleinmachnow GmbH i.L. hiermit und schon jetzt bzw. mit der in der Anlage beigefügten Abtretungsanzeige ihren, bei erfolgreichem Ausgang des Rechtsbehelfsverfahrens (siehe die Präambel) entstehenden Erstattungsanspruch gegenüber dem Finanzamt Potsdam (nebst ggf. anfallender Erstattungszinsen) an die Anspruchsgegnerin ab.

Kleinmachnow, den _____

(Sportstätten Kleinmachnow GmbH i.L.)

Kleinmachnow, den _____

Kleinmachnow, den 15.10.2015

MP TREUHAND
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH
KLEINMACHNOW
Leite 64 · 14532 Kleinmachnow
Tel.: 03 32 03 / 30 52 30
Fax: 03 32 03 / 30 52 40

(Gemeinde Kleinmachnow)

(MP Steuerberatungsgesellschaft mbH
Kleinmachnow)

5. Der Abtretungsempfänger / Pfandgläubiger ist ein Unternehmen, dem das Betreiben von Bankgeschäften erlaubt ist:

Ja

Nein

IV. Überweisung / Verrechnung

Der abgetretene / verpfändete Betrag soll ausgezahlt werden durch:

Überweisung auf Konto IBAN (International Bank Account Number; internationale Kontonummer)
DE95160800004848152000

BIC (Business Identifier Code; internationale Bankleitzahl)

DRESDEFF160

Geldinstitut (Zweigstelle) und Ort

Kontoinhaber, wenn abweichend von Abschnitt II.

Verrechnung mit Steuerschulden des / der Abtretungsempfängers(in) / Pfandgläubigers(in)

beim Finanzamt

Steuernummer

Steuerart

Zeitraum

(für genauere Anweisungen bitte einen gesonderten Verrechnungsantrag beifügen!)

V. Wichtige Hinweise

Unterschreiben Sie bitte kein Formular, das nicht ausgefüllt ist oder dessen Inhalt Sie nicht verstehen!

Prüfen Sie bitte sorgfältig, ob sich eine Abtretung für Sie überhaupt lohnt! Denn das Finanzamt bemüht sich, Erstattungs- und Vergütungsansprüche schnell zu bearbeiten.

Vergleichen Sie nach Erhalt des Steuerbescheids den Erstattungsbetrag mit dem Betrag, den Sie gegebenenfalls im Wege der Vorfinanzierung erhalten haben.

Denken Sie daran, dass die Abtretung aus unterschiedlichen Gründen unwirksam sein kann, dass das Finanzamt dies aber nicht zu prüfen braucht! Der geschäftsmäßige Erwerb von Steuererstattungsansprüchen ist nur Kreditinstituten (Banken und Sparkassen) im Rahmen von Sicherungsabtretungen gestattet. Die Abtretung an andere Unternehmen und Privatpersonen ist nur zulässig, wenn diese nicht geschäftsmäßig handeln. Haben Sie z. B. Ihren Anspruch an eine Privatperson abgetreten, die den Erwerb von Steuererstattungsansprüchen geschäftsmäßig betreibt, dann ist die Abtretung unwirksam. Hat aber das Finanzamt den Erstattungsbetrag bereits an den / die von Ihnen angegebenen neuen Gläubiger ausgezahlt, dann kann es nicht mehr in Anspruch genommen werden, das heißt: Sie haben selbst dann keinen Anspruch mehr gegen das Finanzamt auf den Erstattungsanspruch, wenn die Abtretung nicht wirksam ist.

Abtretungen / Verpfändungen können gem. § 46 Abs. 2 der Abgabenordnung dem Finanzamt erst dann wirksam angezeigt werden, wenn der abgetretene / verpfändete Erstattungsanspruch entstanden ist. Der Erstattungsanspruch entsteht nicht vor Ablauf des Besteuerungszeitraums (bei der Einkommensteuer / Lohnsteuer: grundsätzlich Kalenderjahr; bei der Umsatzsteuer: Monat, Kalendervierteljahr bzw. Kalenderjahr).

Die Anzeige ist an das für die Besteuerung des / der Abtretenden / Verpfändenden zuständige Finanzamt zu richten. So ist z. B. für den Erstattungsanspruch aus der Einkommensteuer-Veranlagung das Finanzamt zuständig, in dessen Bereich der / die Abtretende / Verpfändende seinen / ihren Wohnsitz hat.

Bitte beachten Sie, dass neben den beteiligten Personen bzw. Gesellschaften auch der abgetretene / verpfändete Erstattungsanspruch für die Finanzbehörde zweifelsfrei erkennbar sein muss. Die Angaben in Abschnitt III. der Anzeige dienen dazu, die gewünschte Abtretung / Verpfändung schnell und problemlos ohne weitere Rückfragen erledigen zu können!

Die Abtretungs- / Verpfändungsanzeige ist sowohl von dem / der Abtretenden / Verpfändenden als auch von dem / der Abtretungsempfänger(in) / Pfandgläubiger(in) zu unterschreiben. Dies gilt z. B. auch, wenn der / die zeichnungsberechtigte Vertreter(in) einer abtretenden juristischen Person (z. B. GmbH) oder sonstigen Gesellschaft und der / die Abtretungsempfänger(in) / Pfandgläubiger(in) personengleich sind (2 Unterschriften).

VI. Unterschriften

1. Abtretende(r) / Verpfänder(in) lt. Abschnitt I. – Persönliche Unterschrift –
Ort, Datum

(Werden bei der Einkommensteuer-Zusammenveranlagung die Ansprüche beider Ehegatten/Lebenspartner abgetreten, ist unbedingt erforderlich, dass beide Ehegatten/Lebenspartner persönlich unterschreiben.)

2. Abtretungsempfänger(in) / Pfandgläubiger(in) lt. Abschnitt II. – Unterschrift unbedingt erforderlich –
Ort, Datum

Klm., den 15.10.2015

ACHTUNG

Beachten Sie unbedingt die Hinweise in Abschnitt V. des Formulars!
Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. leserlich ausfüllen!

Eingangsstempel

Finanzamt

Finanzamt Potsdam

Steinstraße 104-106

14480 Potsdam

Raum für Bearbeitungsvermerke

 Abtretungsanzeige **Verpfändungsanzeige****I. Abtretende(r) / Verpfänder(in)**

Familienname bzw. Firma (bei Gesellschaften)	Vorname	Geburtsdatum
Sportstätten Kleinmachnow GmbH i.L.	Steuernummer 046/126/00657	
Ehegatte/Lebenspartner: Familienname	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift(en) Fontanestraße 31, 14532 Kleinmachnow		

II. Abtretungsempfänger(in) / Pfandgläubiger(in)

Name / Firma und Anschrift MP Treuhand Steuerberatungsgesellschaft mbH Kleinmachnow Leite 64, 14532 Kleinmachnow
--

III. Anzeige

Folgender Erstattungs- bzw. Vergütungsanspruch ist abgetreten / verpfändet worden:

1. Bezeichnung des Anspruchs:

<input type="checkbox"/> Einkommensteuer-Veranlagung	für	Kalenderjahr	<input type="checkbox"/> Umsatzsteuerfestsetzung	für	Kalenderjahr
<input type="checkbox"/> _____	für	Zeitraum	<input type="checkbox"/> Umsatzsteuervoranmeldung	für	Monat bzw. Quartal / Jahr
<input type="checkbox"/> _____	für	Kalenderjahr			

 Erstattungsanspruch KapErSt und SolZ 01.01.2009 bei erfolgreichem Einspruchsverfahren**2. Umfang der Abtretung bzw. Verpfändung:**

<input checked="" type="checkbox"/> VOLL-Abtretung / Verpfändung	voraussichtliche Höhe	€ 86.575,41
<input type="checkbox"/> TEIL-Abtretung / Verpfändung	in Höhe von	€

3. Grund der Abtretung / Verpfändung: Erstattungsforderung wegen Vorleistung des Abtretungsempfängers
(kurze stichwortartige Kennzeichnung des der Abtretung zugrunde liegenden schuldrechtlichen Lebenssachverhaltes)**4. a) Es handelt sich um eine Sicherungsabtretung oder Verpfändung als Sicherheit:** Ja Nein**b) Die Abtretung / Verpfändung erfolgte geschäftsmäßig:** Ja Nein

Zinsen für Erstattungsanspruch Versicherung

Betrag	Laufzeit	Tage	Basiszins	Zins über B.	Summe
86.575,41	20.12.2014- 31.12.2014	12/365	-0,73%	5%	121,54
	01.01.2015 15.07.2015	196/365	-0,83%	5%	1.938,62
					<u><u>2.060,16</u></u>

